

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2009 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen,
2. den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die in der ehemaligen DDR erworbene Ausbildung zur Sprechstundenschwester zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenschwester berechtigt.

Zur Begründung trägt er vor, dass die in der ehemaligen DDR staatlich anerkannte Ausbildung zur Sprechstundenschwester, welche ein dreijähriges Fachschulstudium umfasst habe, im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag – EinigVtr) nicht berücksichtigt worden sei. Im Rahmen der Ausbildung zur Sprechstundenschwester sei indes u.a. der im Zeitpunkt der Ausbildung maßgebliche Kenntnisstand der Gesundheitsfürsorge vermittelt worden, der dieselben und zum Teil weitergehende Inhalte umfasst habe, als dies im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester der Fall gewesen sei.

Die beschriebene Ausbildung zur Sprechstundenschwester mit dreijährigem Fachschulstudium und staatlicher Anerkennung sei in der ehemaligen DDR dabei nicht durchgängig, sondern nur für einen kurzen Zeitraum angeboten worden. Praktisch hätten Sprechstundenschwestern häufig Tätigkeiten von Krankenschwestern ausgeübt oder seien sogar anstelle von Krankenschwestern eingesetzt worden. Allerdings würden sie in der Regel als Arzthelfer/innen geführt und dementsprechend geringer vergütet als Krankenschwestern. Bei der Nichtbeachtung der Sprechstunden-

schwestern im EinigVtr müsse es sich um ein "redaktionelles Versehen" handeln. Der Beruf der Sprechstundenschwester mit dreijährigem Fachschulstudium und staatlicher Anerkennung sei deshalb mit dem Beruf der Krankenschwester gleichzustellen, und in diesem Sinne ausgebildeten Sprechstundenschwestern sollte es gestattet werden, die Berufsbezeichnung Krankenschwester zu führen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition angenommen und von 52 Mitzeichnern unterstützt. Es gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wie folgt dar:

Die Ausbildung zur Sprechstundenschwester existiert bereits seit dem Jahr 1990 nicht mehr.

Der Petitionsausschuss hat umfangreich recherchiert, wie das Berufsbild der Sprechstundenschwester ausgestaltet gewesen ist. Er kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass Qualität und Niveau des dreijährigen Fachschulstudiums zur Sprechstundenschwester dem DDR-Studium zur Krankenschwester im Wesentlichen zeitweise entsprachen. Auch gab es trotz einiger Unterschiede ähnliche Schwerpunktsetzungen in den Studienfächern. Die nach DDR-Recht erworbene Berufsbezeichnung der Krankenschwester wurde im Gegensatz zur Sprechstundenschwester unproblematisch nach Artikel 37 des Einigungsvertrags in das vereinigte Deutschland überführt. Krankenschwestern nach DDR-Recht konnten also auch im vereinigten Deutschland den Beruf ohne Probleme weiter ausüben und konnten z.B. aufgrund der Formulierung von § 71 SGB XI auch verantwortliche Pflegefachkraft im Altenpflegebereich werden. Warum dies der Sprechstundenschwester verwehrt blieb und bleibt, erschließt sich dem Petitionsausschuss hingegen nicht.

Kritisch ist nach Ansicht des Petitionsausschusses allein der Zeitpunkt der Vergleichbarkeit von Sprechstundenschwester und DDR-Krankenschwester. Hier gibt es mehrere denkbare Zeitpunkte.

Im Jahre 1985 wurden für alle Bereiche der medizinischen Fachschulausbildung der DDR neue Lehrpläne eingeführt. Nach Angaben des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs egalisierten diese Lehrpläne die Ausbildung zur Sprechstundenschwester und zur Krankenschwester "in Theorie und Praxis vollständig über alle fünf Semester, in denen Theorie und Praxis gelehrt wurden". Im sechsten Semester fand eine so genannte Spezialisierungsphase statt, in welcher die vollständige Berufsfähigkeit im jeweiligen Einsatzgebiet erlangt werden sollte. Nach Auffassung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs war eine Gleichwertigkeit der Ausbildung daher "spätestens 1985" gegeben. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, an dieser Darstellung zu zweifeln.

Wenngleich "spätestens 1985" eine vollständige Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben ist, scheint aber auch ein früherer Zeitpunkt denkbar. So werden in § 18 Abs. 3 Nr. 1 des Rahmenvertrages gemäß §§ 132 und 132a SGB V zur Erbringung von häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe im Lande Sachsen-Anhalt die Sprechstundenschwestern für die Leistungen der Grundpflege nach Maßgabe des Einzelfalls ebenso geeignet angesehen wie Krankenschwester, Krankenpfleger und andere Gesundheitsberufe. Darüber hinaus werden im dortigen Absatz 4 für Leistungen der Behandlungspflege nach Maßgabe des Einzelfalls die Sprechstundenschwestern (nur mit Ausbildung in der ehemaligen DDR ab 1974 mit Übergangsregelung) den Krankenschwestern/Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpflegern, staatlich anerkannten Altenpflegerinnen/Altenpflegern gleichgestellt. Die Leistungsträger (Krankenkassen) haben hier also mit den Leistungserbringern (z.B. Diakonie und AWO) vereinbart, dass alle ab 1974 ausgebildeten DDR-Sprechstundenschwestern gleich gut geeignet sind für die Erbringung von Behandlungspflege wie die anderen in § 71 SGB XI genannten Berufsgruppen. Dieser Vertrag sieht als Zeitpunkt 1974 vor und es besteht seitens des Petitionsausschusses kein Anlass zu der Vermutung, dass die Behandlungspflege im Lande Sachsen-Anhalt hinter der in anderen Bundesländern an Qualität und Niveau zurücksteht. In § 19 des Vertrages ist die Sprechstundenschwester (nur mit Ausbildung in der ehemaligen

DDR ab 1974 mit Übergangsregelung) auch als verantwortliche Pflegefachkraft für die häusliche Krankenpflege (PDL) genannt. Damit ist abschließend in dem Vertrag klargestellt, dass Sprechstundenschwestern ab 1974 nach Ansicht der Vertragspartner mit den Berufsgruppen des § 71 SGB XI auch hinsichtlich der Leitungsfunktionen gleichgestellt sind. Wenngleich der genannte Vertrag formell nur für das SGB V gilt, ist die Verwaltungspraxis in Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Danach ist es extrem realitätsfern anzunehmen, dass ein Pflegedienst lediglich häusliche Krankenpflege nach SGB V erbringt. Vielmehr ist es allgemeine Praxis, dass ambulante Dienste häusliche Krankenpflege nach SGB V und Altenpflege nach SGB XI erbringen. Nach Auskunft der AOK Sachsen-Anhalt war und ist es deshalb selbstverständlich, dass ein ambulanter Dienst, der als PDL eine Sprechstundenschwester hat, auch eine entsprechende Zulassung nach § 71 SGB XI besitzt. Er muss also keine Person zusätzlich anstellen, die eine der Ausbildungen des § 71 Abs. 3 SGB XI durchlaufen hat. Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise den Menschen zugewandt ist und den Lebensläufen in der ehemaligen DDR versucht gerecht zu werden.

Diese eher leistungsrechtliche Anschauung deckt sich jedoch zumindest teilweise auch mit den tarifrechtlichen Ausgestaltungen. So führt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DWEKD) in seiner Stellungnahme aus, dass die dortige Arbeitsrechtliche Kommission bereits 1992 die Entscheidung gefällt hat, dass die Sprechstundenschwestern, die nach 1975 ausgebildet worden sind bzw. mindestens 10 Jahre lang berufstätig waren, eingruppierungsmäßig den Krankenschwestern gleichzustellen sind. Die arbeitsrechtliche Kommission des DWEKD ist ein paritätisch zusammengesetztes Gremium, das die Arbeitsbedingungen für den Raum der Diakonie setzt. Die genannte Gleichstellung galt jedenfalls für die Arbeitsvertragsrichtlinien (Arbeitsvertragsrichtlinien sind die "Tarifverträge" im Raum der Evangelischen Kirche) Fassung Ost. Somit wurden Sprechstundenschwestern mit den genannten Voraussetzungen für den Bereich der neuen Länder Krankenschwestern in der Diakonie gleichgestellt.

Der Petitionsausschuss kommt mithin zu dem Ergebnis, dass jedenfalls seit 1985 ausgebildete Sprechstundenschwestern den Krankenschwestern nach DDR-Recht vergleichbar sind. Möglicherweise liegt eine Vergleichbarkeit aber auch schon seit 1974 vor. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Sprechstundenschwestern,

die 1974 ausgebildet wurden, in der Nachwendezeit bereits fast 20 Jahre Berufserfahrung gesammelt haben. In der Regel haben sie Aufgaben wie Krankenschwestern übernommen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht mit Nachdruck, dass jedenfalls der heute teilweise vorgenommene Vergleich der Sprechstundenschwester mit der Arzthelferin unzulänglich ist. Aufgrund der umfassenden Ausbildung der Sprechstundenschwestern, die sich der Ausbildung zur Krankenschwester in der ehemaligen DDR offenbar zunehmend angenähert hatte, erscheint dieser Vergleich lediglich der Begriffsnähe sowie dem Umstand geschuldet, dass in der alten Bundesrepublik ein Berufsbild Sprechstundenschwester so nicht existierte. In diesen Zusammenhang passt, dass die in der DDR erworbene Berufsbezeichnung des Altenpflegers bzw. der Altenpflegerin den Beruf des Altenpflegers bzw. der Altenpflegerin in der Bundesrepublik gleichgestellt wurde; DDR-Altenpfleger somit nach § 71 SGB XI berechtigt sind, als verantwortliche Pflegefachkraft zu arbeiten, obwohl es unbestritten ist, dass diese über eine schlechtere Qualifikation verfügen als die DDR-Sprechstundenschwestern. Auch vor diesem Hintergrund scheint eine Aufwertung des Berufsbildes der Sprechstundenschwester dringend erforderlich.

Selbst wenn möglicherweise die Zahlen der betroffenen Personen verhältnismäßig gering sind, sieht der Petitionsausschuss ein dringendes Erfordernis zum Handeln. Es bedarf einer weitgehenden Gleichstellung der Sprechstundenschwestern mit den Krankenschwestern. Dies ist auf mehreren Wegen denkbar. Eine mögliche Lösung ist auf der Ebene des Berufsrechts zu finden. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass das BMG eine dem Problem gerecht werdende Lösung zu erarbeiten vermag.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.